



Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Hanau

Aufgrund der §§ 19, 20 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 hat die Betriebskommission des Eigenbetriebes Immobilien- und Baumanagement am 26.08.2009 folgende Benutzungsordnung für die städtischen Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen beschlossen:

§ 1 Nutzungszweck

- (1) Die städtischen Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Hanau.
- (2) Die Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Hanau stehen mit ihren Räumlichkeiten der Bevölkerung für Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Erwachsenenbildung, der Heimat- und Jugendpflege, der sozialen Betreuung von Bürgern und der Durchführung von Familienfeiern zur Verfügung. Sie können auch für kommerzielle Veranstaltungen genutzt werden.

Die zur Verfügung stehenden Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen sind der Entgeltliste (Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Nutzungen für Schulsport haben Vorrang.
- (4) Ortsansässige Nutzer haben Vorrang vor auswärtigen Nutzern.
- (5) Die Überlassung der Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen erfolgt nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Zuständigkeiten und Betrieb

- (1) Die Verwaltung der Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen obliegt dem Eigenbetrieb Immobilien- und Baumanagement der Stadt Hanau.
- (2) Die Beauftragten des Eigenbetriebes überwachen die Einhaltung der Benutzungsordnung und der Kegelbahnordnung.

§ 3

Überlassung der Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen

- (1) Die Überlassung der Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen erfolgt auf Antrag.
- (2) Die Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen werden nach Unterzeichnung des Mietvertrages (Anlage 2) überlassen.

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume an Dritte zu überlassen.

- (3) Beginn und Ende der Nutzungsdauer ist vertraglich zu regeln.
- (4) Bei Überlassung werden alle Räume und sanitären Anlagen gereinigt übergeben. Für die Reinigung ist während der Nutzungsdauer der Nutzer verantwortlich. Die über das übliche Maß hinausgehenden Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.
- (5) Die überlassenen Räume sind nach Nutzungsbeendigung im ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand zurück zu geben.

§ 4

Bewirtung, Verkauf von Waren

- (1) Soweit in den angemieteten Räumlichkeiten eine Bewirtschaftung nicht vorhanden ist, kann der Nutzer die Bewirtschaftung selbst ausführen. Dies ist im Mietvertrag (Anlage 2) festzulegen.
- (2) Der Verkauf von sonstigen Waren aller Art ist nicht zulässig.

§ 5

Miete und Kautio

- (1) Die Miete für die Überlassung der Räumlichkeiten bestimmt sich nach dem Stadtverordnetenbeschluss vom 19.09.1994, geändert durch Stadtverordnetenbeschluss vom 05.11.2001 (Euro-Umstellung), siehe Anlage 1 - Entgeltliste.

Die Miete ist 4 Wochen vor der Veranstaltung zu entrichten.

- (2) Entsprechend des Stadtverordnetenbeschlusses ist die Nutzung der städtischen Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen für ortsansässige und gemeinnützige Vereine und Organisationen grundsätzlich mietfrei.
- (3) Wird eine Kautio erhoben, so ist diese 4 Wochen vor der Veranstaltung zu entrichten.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer hat für die schonende Behandlung der Räume zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Verluste, die dem Eigenbetrieb anlässlich der Benutzung entstehen. Es ist unerheblich, ob die Schäden durch ihn, seine Bediensteten, Beauftragten oder Besucher entstehen. Die Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (2) Die Räume und Einrichtungsgegenstände werden zur Benutzung in dem Zustand, in welche diese sich befinden, überlassen. Der Nutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
- (3) Der Nutzer übernimmt die dem Eigenbetrieb obliegende Haftpflicht und insbesondere die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt den Eigenbetrieb von etwaigen Haftpflichtansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume entstehen, frei.
- (4) Der Eigenbetrieb haftet nicht für Schäden bzw. Folgen, die durch den Ausfall technischer Anlagen oder Betriebsstörungen entstehen, soweit diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von städtischen Bediensteten herbeigeführt worden sind.
- (5) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen behält sich der Eigenbetrieb vor, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anlagen und Einrichtungen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Benutzer von Veranstaltungen, die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.
- (6) Der Eigenbetrieb haftet nicht für den Verlust oder die Entschädigung von eingebrachten Sachen.
- (7) Die Nutzer haben auf Verlangen des Eigenbetriebes eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7 Rücktritt

- (1) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, bei folgenden Voraussetzungen die Nutzung abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - der Nutzer die Miete nicht fristgerecht erbringt
 - der Nutzer die festgesetzte Kautions nicht fristgerecht erbringt
 - eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist
 - die Stadt die Räume aus öffentlichen Gründen benötigt
 - der Nutzer in der Vergangenheit den Regelungen des Mietvertrages zuwider gehandelt hat
- (2) Macht der Eigenbetrieb von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, kann der Nutzer keine Ansprüche geltend machen.

- (3) Der Nutzer ist berechtigt, bis spätestens 6 Wochen vor dem vereinbarten Termin vom Vertrag zurückzutreten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Rücktritt vom Vertrag nur mit Zustimmung des Eigenbetriebes möglich. Alle dem Eigenbetrieb in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten sind zu ersetzen.

§ 8 Bauliche Änderungen

- (1) Besondere Aufbauten, Dekorationen etc. dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Eigenbetriebes vorgenommen werden.
Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- (2) Droht durch die Art der Nutzung die Gefahr der Beschädigung des Hallenbodens, sind zum Schutz besondere Vorkehrungen durch den Nutzer – in vorheriger Abstimmung mit dem Eigenbetrieb – zu treffen.

Wird die Abdeckung durch den Eigenbetrieb gestellt, wird diese nach Benutzung durch den Eigenbetrieb auf Kosten des Nutzers gereinigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung gemäß Magistratsbeschluss vom 17.09.1979 außer Kraft.

Anlagen:

Entgeltliste (Anlage 1)

Mietvertrag (Anlage 2)

2. Auswärtige Benutzer

30 % Zuschlag auf den Gesamtbetrag, der zu zahlen wäre.

§ 7 Sonstige Regelungen

Hanauer Benutzer sind gegenüber auswärtigen Benutzern bevorzugt zu berücksichtigen. Mit auswärtigen Benutzern kann frühestens sechs Monate vor der geplanten Veranstaltung ein Mietvertrag abgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten DM-Beträge gelten bis einschließlich 31.12.2001, die EURO-Beträge gelten ab 1.1.2002.

Hanau, den

Der Magistrat der Stadt Hanau

Allgemeine Mietbedingungen

1. Die Hausöffnung erfolgt in der Regel eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung, sofern nicht eine andere Öffnungszeit vereinbart ist.
2. Der Mieter hat während der Mietdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
3. Die Benutzung des Mietobjektes und der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung des Eigentümers bzw. des Berechtigten für alle Personen- und Sachschäden einschließlich Schäden an Gebäuden und Außenanlagen. Der Mieter verpflichtet sich, die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen auch gegenüber Dritten freizustellen. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.
4. Die Stadt kann je nach Art der Veranstaltung vom Mieter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine Sicherheitsleistung fordern. Der Mieter hat der Stadt auf Verlangen die Versicherungspolice vorzulegen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände. Alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände dienen ausschließlich der Nutzung im Gebäude.
5. Die Stadt ist berechtigt das Mietverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt dies ist insbes. der Fall, wenn die Stadt die Mieträume aus öffentlichen Gründen (z.B. als Wahllokal) benötigt.
6. Der Mieter hat sicherzustellen, dass Anwohner durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Musik- und Gesangsdarbietungen jeglicher Art dürfen während des Tages, gemessen am offenen Fenster der Anwohner, als Immission die Lautstärke 50dB (A) und während der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr 40dB (A) nicht übersteigen. Die Lautstärke gilt ebenso für den übrigen Betriebslärm gleich welcher Art. Die Nachtruhe der Anwohner muss gewährleistet sein.
7. Der Mieter hat die Hausordnung zu beachten und den Anordnungen der städtischen Beauftragten (z.B. Hausmeister) Folge zu leisten.
8. Der Mieter ist verpflichtet, spätestens 30 Minuten nach Veranstaltungsende das Mietobjekt zu verlassen und die eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Das Mietobjekt ist in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Bei Verzug des Mieters kann die Stadt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Mieters durchführen lassen bzw. ein angemessenes Entgelt für die Mehrarbeit oder für die Einlagerung der nicht entfernten Gegenstände des Mieters verlangen.
9. Tiere dürfen nur mit Zustimmung der Stadt mitgebracht werden. Nach Tier-Schauen erfolgt eine Desinfektion auf Kosten des Mieters.
10. Das Anbieten von Waren aller Art vor und im Gebäude, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ist nicht zulässig. Verbrauchsabnahme für Strom, Wasser, etc. für Nutzung ausserhalb der angemieteten Räume ist nicht gestattet.
11. Gemäß § 1 Absatz 1 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes gilt ab 01.10.2007 in allen öffentlichen Räumen Rauchverbot. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot in den angemieteten Räumen eingehalten wird. Der Mieter hat vor Benutzung des Mietobjektes mit dem Brandschutz abzuklären, ob für die Veranstaltung eine Brandwache erforderlich ist. Die Kosten für die Brandwache übernimmt der Mieter.
12. Fundgegenstände sind bei Beauftragten der Stadt oder im Fundbüro abzugeben. Die Stadt übernimmt für verlorene Gegenstände des Mieters und seiner Gäste keine Haftung.
13. Bei Absage der Veranstaltung innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin hat der Mieter keinen Erstattungsanspruch auf gezahlte Miete, sofern die Absage nicht durch die Stadt zu vertreten ist.
14. Verboten sind generell alle Arten von Einweggeschirr, Einwegbesteck, Alkopops, Prämixgetränken und Instantgetränkepulvern.
15. Das Abbrennen von Feuerwerk und der Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie das Poltern sind nicht statthaft.
16. Bei Vertragsverletzung durch den Mieter kann die Stadt die unverzügliche Herausgabe des Mietobjektes verlangen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung der Miete und Nebenkosten. Schadenersatzansprüche an die Stadt, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, sind in diesem Fall ausgeschlossen.
17. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bei Mietverträgen für Vereine ist der Vereinsstempel und die Unterschrift des 1. Vorsitzenden erforderlich.
18. Alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Mieter einzuholen.
19. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hanau.